



## LESEFASSUNG

### Satzung der Stadt Waren (Müritz) über die Stundung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Waren (Müritz)

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. die am 10.03.2013 in Kraft getretene 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Waren (Müritz) über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Waren (Müritz) vom 29.05.2008  
(veröffentlicht im Warener Wochenblatt 05/2013 vom 09.03.2013)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712) in Verbindung mit dem § 2 Abs. 1 und 2 und dem § 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung am 20.02.2013 folgende Satzung der Stadt Waren (Müritz) über die Stundung und Erlass von Ansprüchen erlassen:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für alle Ansprüche der Stadt Waren (Müritz).
- (2) Die in anderen Gesetzen oder Rechtsverordnungen getroffenen Regelungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass bleiben unberührt.
- (3) Zuständig für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass ist der Bürgermeister.

### § 2 Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Stadt Waren (Müritz) können nur auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen. Insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzuverlässigen Schuldnern und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn ein Termin für die Zahlung von einer Rate nicht eingehalten worden ist.

- (2) Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr hinaus festgesetzt werden.

(3) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalls herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 € belaufen würde.

(4) Ansprüche können gestundet werden:

1. von den Amtsleitern bis 500,00 € bis zu einer Laufzeit von 12 Monaten
2. vom Bürgermeister bis 10.000,00 €
3. vom Hauptausschuss bis 50.000,00 €
4. von der Stadtvertretung über 50.000,00 €.

Die gestundeten Beträge durch den Bürgermeister bzw. Amtsleiter werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.

(5) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum von 1 Jahr hinausgehen und einen Betrag von 2.000,00 € übersteigen (z. B. Lohn- und Gehaltsabrechnungen oder Eintragung einer Hypothek).

### **§ 3 Erlass von Ansprüchen**

(1) Ansprüche der Stadt Waren (Müritz) können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

(3) Ansprüche können erlassen werden:

1. von den Amtsleitern bis 50,00 €
2. vom Bürgermeister bis 2.000,00 €
3. vom Hauptausschuss bis 5.000,00 €
4. von der Stadtvertretung über 5.000,00 €.

Die Beträge, die durch den Bürgermeister bzw. Amtsleiter erlassen wurden, werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.

### **§ 4 Ansprüche aus Vergleichen**

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Stadt Waren (Müritz) im Wege eines Vergleiches.

### **§ 5 Gültigkeit anderer Vorschriften**

(1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen der Stadt Waren (Müritz), soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Waren (Müritz) vom 17.12.2001 tritt außer Kraft.

Waren, den 27.02.2013

Rhein  
Bürgermeister

- Siegel -